

BVGer E-1258/2016 vom 28. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1258_2016

FR: TAF E-1258/2016 du 28 août 2017

IT: TAF E-1258/2016 del 28 agosto 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist, unter Vorbehalt der Erwägung 7, einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 3.2

Beruft sich eine Person darauf, dass durch ihre illegale Ausreise (sog. Republikflucht) oder durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat (insbesondere

durch politische Exilaktivitäten) eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, hat sie begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit vom fraglichen Umstand erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (Urteil des BVGer E-5232/2015 vom 3. Februar 2015, E. 5.3). Durch Republikflucht zum Flüchtling wird demzufolge, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen seines Heimatstaates konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Art, ihres Ausmasses und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen (Caroni/Grasdorf-Meyer/Ott/Scheiber, Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 239, 241). Solch subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 3.3

Das Bundesverwaltungsgericht ging in seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass eine illegale Ausreise aus Eritrea als subjektiver Nachfluchtgrund anzusehen war, weil illegal Ausgereiste bei einer Rückkehr nach Eritrea mit erheblichen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG rechnen mussten (vgl. Urteil des BVGer D-3892/2008 vom 6. April 2010, E. 5.3.3). Diese Rechtsprechung wurde jüngst aufgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht kam im Urteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) nach einer eingehenden quellengestützten Lageanalyse (E. 4.6-4.11) zum Schluss, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führte, nicht mehr aufrechterhalten werden könne (E. 5.1). Es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine asylrelevante Verfolgung drohe (a.a.O.). Nicht asylrelevant sei auch die Möglichkeit, dass jemand nach der Rückkehr in den Nationaldienst eingezogen werde; ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK und Art. 4 EMRK relevant sein könnte, betreffe die Frage der Zulässigkeit beziehungsweise Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (a.a.O.). Für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft im eritreischen Kontext bedürfe es neben der illegalen Ausreise zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche zu einer Schärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten (E. 5.2).

E. 3.4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaft sind die Vorbringen einer asylsuchenden Person grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere

dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert (vgl. BVG 2013/11 E. 5.1 S. 142; 2010/57 E. 2.3 S. 826 f).

E. 3.5

Die Vorinstanz begründet ihre Verfügung im Wesentlichen damit, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Ein Teil der Vorbringen der Beschwerdeführerin sei zudem nicht asylrelevant.

E. 3.5.1

So habe sich die Beschwerdeführerin widersprüchlich zu der geltend gemachten Haft und dem Militärdienst geäussert. Zunächst habe sie angegeben, von O. _____ verhört worden zu sein, was sie später aber wieder verneint habe. Anlässlich der BzP habe die Beschwerdeführerin auch angegeben, misshandelt worden zu sein und deshalb gesagt zu haben, ihre Freundinnen hätten sie über ihre Ausreise informiert. An der Anhörung habe die Beschwerdeführerin jedoch zu Protokoll gegeben, im Büro von O. _____ sei nichts passiert. Überdies habe sie auch bezüglich der Dauer ihrer militärischen Ausbildung und dem Ausreisezeitpunkt widersprüchliche Angaben gemacht. Schliesslich habe sie sich auch hinsichtlich ihrer Ausreise widersprochen, da sie zunächst angegeben habe, ihr Onkel habe sie nach P. _____ gefahren, von wo aus sie zu fünft nach Q. _____ gelaufen seien. Im Rahmen der Anhörung habe sie jedoch angegeben, im Auto eines Schleppers nach P. _____ gebracht worden zu sein und von dort aus in einer Gruppe, in Begleitung von drei Schleppern, unterwegs gewesen zu sein. Aufgrund ihrer widersprüchlichen Aussagen seien sowohl ihre Vorbringen bezüglich Haft und Militärdienst als auch ihre illegale Ausreise unglaubhaft. Ihre Vorbringen betreffend die Belästigung durch den Ehemann ihrer sudanesischen Arbeitgeberin seien - ungeachtet der Glaubhaftigkeit - nicht asylrelevant, da sich diese in einem Drittstaat ereignet hätten.

E. 3.5.2

Der Beschwerdeführer habe im Rahmen seines Asylgesuchs aus dem Ausland angegeben, er habe für den eritreischen Sicherheitsdienst in K. _____ gearbeitet und habe Leute an der illegalen Ausreise aus Eritrea hindern sollen. Nachdem der Anführer des Teams einen Schlepper erschossen habe, habe ein Kollege den Anführer angeschossen. Nach diesem Vorfall seien er und sein Kollege mit einem anderen Schlepper direkt in den Sudan gegangen. Anlässlich seines Asylgesuchs in der Schweiz hat er jedoch vorgebracht, er habe als Lehrer gearbeitet und sei aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit dem Direktor der Schule sowie aufgrund der Weigerung, nach M. _____ zu gehen, inhaftiert worden. Nach der Haft habe er erneut Militärdienst leisten müssen. Er sei in R. _____ stationiert gewesen. Bei einer Patrouille sei es aufgrund eines Missverständnisses zu einer Schiesserei gekommen. Anschliessend sei er mit seinem Freund desertiert und sei - nachdem er sich zwei Monate in D. _____ aufgehalten habe - mit demselben Freund ausgeweist. Diese Angaben stünden im Widerspruch zueinander. Seine diesbezügliche Erklärung, dass ein Freund das Gesuch für ihn verfasst und er über den Inhalt nicht Bescheid gewusst habe, müsse als Schutzbehauptung gewertet werden. Daraus entstünden generelle Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit. Im Weiteren habe er sich widersprüchlich zu seiner geltend

gemachten Haft in F._____ und der Desertion geäussert. Seine Erklärung, wonach es sich bezüglich Haft um ein Missverständnis gehandelt habe, sei jedoch nicht zu hören, zumal er explizit nach der Entlassung aus dem Militärdienst gefragt worden sei. Was die Desertion betreffe, so habe er den Vorfall bei der Anhörung auf eine andere Weise geschildert. Da er bezüglich seiner Desertion unglaubhafte Aussagen gemacht habe, sei auch davon auszugehen, dass er die wahren Umstände seiner Ausreise verheimliche, weshalb die illegale Ausreise nicht geglaubt werden könne. Auch die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel würden weder die geltend gemachte Haft noch die angebliche Desertion zu belegen vermögen.

E. 3.5.3

Schliesslich hätten sich die Beschwerdeführenden auch hinsichtlich des gegenseitigen Kennenlernens widersprochen, indem sie unterschiedliche Angaben zur Übermittlung der Briefe gemacht hätten.

E. 3.6.1

Die Beschwerdeführerin hält an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen fest und bringt dagegen vor, sie sei im Büro von O._____ von einem ihr unbekanntem Mann verhört worden. Von wem sie verhört worden sei, sei für ihr Vorbringen jedoch nicht zentral. Ihre widersprüchlichen Aussagen zum Inhalt der Befragungen liessen sich dadurch erklären, dass zwischen der BzP und der Anhörung eineinhalb Jahre vergangen seien. Dasselbe gelte im Übrigen für ihre Aussagen zu der Ausreisedauer. Ihre diesbezügliche Unsicherheit sei angesichts der vergangenen Zeit zwischen ihrer Ausreise im Januar 2010 und ihrer Anhörung im Januar 2016 nachvollziehbar. Dass sie als hochschwangere Frau Mühe an der BzP gehabt habe, sei zudem keine Schutzbehauptung. Weiter habe Sie nie gesagt, dass ihr Onkel sie nach P._____ gefahren habe, sie habe sowohl anlässlich der BzP als auch an der Anhörung zu Protokoll gegeben, dass sie von einem Schlepper nach P._____ gefahren worden sei.

E. 3.6.2

Der Beschwerdeführer bringt gegen die angefochtene Verfügung vor, das Asylgesuch aus dem Ausland sei von seinem Freund verfasst worden. Hätte er die Schweizer Behörden täuschen wollen, so hätte er an der erfundenen Geschichte festgehalten. Dass er dies nicht getan habe zeige, dass er vom Inhalt des Gesuchs keine Kenntnis gehabt habe. Er habe im Asylverfahren in der Schweiz die Wahrheit sagen wollen. Im Weiteren habe er die Haft in F._____, den Militärdienst und die Umstände der illegalen Ausreise substantiiert geschildert. Es sei unzulässig, seine in der Schweiz vorgebrachten Asylgründe allein aufgrund der von seinem Freund erfundenen Geschichte als unglaubhaft zu erklären, da andere wichtige Aspekte für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen würden. Was den Widerspruch bezüglich der Haft in F._____ betreffe, so sei er anlässlich der BzP - bei welcher es sich um eine summarische Darstellung der Geschehnisse handle - noch nicht genau auf seine Haftentlassung und den Beginn seines Militärdienstes eingegangen. Er habe aber damals bereits zu Protokoll gegeben, dass er direkt nach der Entlassung zu den Bodentruppen geschickt worden sei. Da er zum Militärdienst gezwungen worden sei, sei ihm der Übergang der Haft auf den Militärdienst im Juli 2008 gar nicht wie eine Entlassung vorgekommen, weshalb er gesagt habe, er sei bis im März 2009 in Haft gewesen. Es handle sich dabei um eine Präzisierung anlässlich der Anhörung. Dasselbe gelte bezüglich der Desertion, wo es - entgegen den Behauptungen der Vorinstanz - keinen Widerspruch gebe.

Er habe sich anlässlich der BzP nicht dazu geäußert, wer als erstes geschossen habe und habe erst an der Anhörung genau geschildert, wie es zur besagten Schiesserei gekommen sei. Wer letztlich geschossen habe, sei jedoch ohnehin unwichtig, da ein Widerspruch nur gegen die Glaubhaftigkeit spreche, wenn er sich auf die zentralen Punkte der Asylvorbringen beziehe. Die geltend gemachte Desertion sei deshalb glaubhaft, was auch die eingereichten Fotografien - welche ihn im Militärdienst zeigen würden - belegen würden.

E. 3.6.3

Die Beschwerdeführenden hätten sich zudem betreffend das gegenseitige Kennenlernen nicht widersprochen. Sie hätten beide den gleichen Ablauf der Überbringung der Briefe geschildert, was für ihre Glaubhaftigkeit sprechen würde.

E. 4

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt das Gericht fest, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen.

E. 4.1

Die Aussagen der Beschwerdeführerin fielen, wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, in der Tat mehrheitlich und vor allem in den wesentlichen Punkten widersprüchlich aus. So gab sie zunächst ausdrücklich an, von O. _____ in seinem Büro verhört und anschliessend während zweier Tage von Soldaten geschlagen worden zu sein, worauf sie gesagt habe, dass ihre Freundinnen sie über die illegale Ausreise informiert hätten (Akten des Asylverfahrens, B4/13, S. 8). Im Gegensatz dazu behauptete die Beschwerdeführerin an der Anhörung, weder von O. _____ verhört noch während zweier Tage festgehalten und misshandelt worden zu sein oder etwas gestanden zu haben (Akten des Asylverfahrens, B29/25, F 36, 38 ff., 54, 68). Obwohl es - wie die Beschwerdeführenden zutreffend feststellten - vorliegend nicht darauf ankommt, von wem die Beschwerdeführerin verhört worden sein soll, so handelt es sich dennoch um gravierende Widersprüche, welche insbesondere bezüglich der angeblichen Misshandlungen unverständlich sind. So schilderte die Beschwerdeführerin den Ablauf ihrer Befragung durch O. _____ beziehungsweise durch den ihr unbekanntem Mann derart unterschiedlich, dass ihr diesbezüglich nicht geglaubt werden kann. Daran vermögen auch die Vorbringen in der Beschwerdeschrift nichts zu ändern, zumal aus dem Protokoll der BzP nicht ersichtlich ist, dass sich die Beschwerdeführerin während der Befragung unwohl gefühlt hätte. Zwar liegen zwischen der BzP und der Anhörung ungefähr eineinhalb Jahre, sich jedoch in derart gravierender Weise zu widersprechen und dies insbesondere noch bezüglich Misshandlungen, welche in der Regel als einschneidendes Erlebnis in Erinnerung bleiben, ist nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass sich die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich des angeblichen Urlaubs beziehungsweise dessen Dauer widersprach (Akten des Asylverfahrens, B4/13, S. 8 und B29/25, F 156). Obwohl die Beschwerdeführerin - entgegen den Ausführungen der Vorinstanz - anlässlich der BzP tatsächlich nie sagte, ihr Onkel habe sie nach P. _____ gefahren, so liegen bezüglich des Spitalaufenthalts beziehungsweise der Ausreise dennoch einige Widersprüche vor. So gab die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP an, Ende November 2009 ins Krankenhaus nach J. _____ gekommen zu sein, einen Monat dort gewesen zu sein und anschliessend im Januar 2010 zu ihrem Onkel geflüchtet zu sein und Eritrea im Januar 2010 verlassen zu

haben (Akten des Asylverfahrens, B4/13, S.8). An der Anhörung gab sie jedoch zu Protokoll, dass sie im November 2009 aus dem Krankenhaus geflüchtet sei und am 1. Januar 2010 im Sudan angekommen sei (Akten des Asylverfahrens, B29/25 F 150, 155). Auch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte militärische Ausbildung in H. _____ ist nicht glaubhaft, zumal sie sich bezüglich deren Dauer widersprach (vgl. Akten des Asylverfahrens, B4/13, S. 8 und B29/25, F 90) und auch bezüglich des Inhalts der Ausbildung nur ausweichende und unsubstanziierte Aussagen machte (Akten des Asylverfahrens, B29/25, F 95 ff.). Daran vermag auch die eingereichte Fotografie nichts zu ändern, da sie den Widerspruch nicht zu widerlegen vermag. Aufgrund dieser zahlreichen widersprüchlichen Aussagen ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, ihre Vorbringen bezüglich Haft und Militärdienst glaubhaft zu machen. Aufgrund dessen sind auch die Vorbringen des gegenseitigen Kennenlernens als unglaubhaft zu erachten und es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdeführenden zu einem anderen Zeitpunkt und an einem anderen Ort kennengelernt haben. Beispielsweise in Khartum, was auch die damalige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin so angab (Akten des Asylverfahrens, B13/2). Dass sie sich - wie in der Beschwerde vorgebracht - diesbezüglich irrte, ist angesichts des offensichtlichen Widerspruchs sehr unwahrscheinlich.

E. 4.2

Gemäss aktueller Praxis des Gerichts kann allein aufgrund einer illegalen Ausreise keine begründete Furcht vor asylrechtlich beachtlicher Verfolgung angenommen werden (ausführlich dazu das Urteil D-7898/2015 E. 4.6-5.1 [vgl. oben, E. 3.3]). Aufgrund dieses Urteils kann auf eine eingehende Glaubhaftigkeitsbeurteilung der illegalen Ausreise der Beschwerdeführerin verzichtet werden. Aus den vorangegangenen Erwägungen ergeht, dass die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft machen konnte, inhaftiert und militärisch ausgebildet worden zu sein. Nachdem sie neben der illegalen Ausreise keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte für eine Verschärfung ihres Profils glaubhaft machen konnte, ist vorliegend nicht von einer flüchtlingsrechtlich beachtlichen Verfolgung auszugehen.

E. 4.3

Bezüglich des Beschwerdeführers ist vorab festzuhalten, dass seine Aussagen aufgrund seiner persönlichen Unglaubwürdigkeit auch unglaubhaft sind. Unglaubwürdig ist der Beschwerdeführer, weil er, wie die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung ausführte, unglaubhafte Angaben zu seinen Asylgründen beziehungsweise dem Asylgesuch aus dem Ausland machte, nämlich dass sein Freund das Asylgesuch aus dem Ausland verfasst und er keine Kenntnis über den Inhalt gehabt habe. Dass sein Freund, welcher das Schreiben angeblich für ihn verfasst haben soll, dann nach Australien ging und dem Beschwerdeführer den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mitgeteilt haben soll, erscheint in höchstem Masse unglaubhaft. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das Asylgesuch aus dem Ausland einreichte, bevor er seine künftige Ehefrau, die Beschwerdeführerin, in Khartum kennenlernte (vgl. dazu das Schreiben der vorherigen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Akten des Asylverfahrens, B13/2) und bevor sie ihre Geschichte gemeinsam absprechen und einander anpassen konnten. Abgesehen von seiner persönlichen Unglaubwürdigkeit machte der Beschwerdeführer widersprüchliche Aussagen zu der Entlassung aus der Haft und dem erneuten Beginn des Militärdienstes. So gab er anlässlich der BzP an, bis im März 2009 in F. _____ in Haft gewesen zu sein (Akten des Asylverfahrens, C4/13, S. 4). An der Anhörung gab er jedoch zu Protokoll, er sei vom Januar bis im Juli 2008 im Gefängnis in F. _____ gewesen sei

(Akten des Asylverfahrens, C15/13, F 41). Seine Erklärungen zu diesem Widerspruch, er habe den Übergang vom Gefängnis in den Militärdienst als fliessend empfunden, sind indes nicht glaubhaft. So hat er nämlich bereits anlässlich der Anhörung die Daten des angeblichen Militärdienstes genannt (Akten des Asylverfahrens, C15/13, F 47). Da der Beschwerdeführer seine Inhaftierung und die darauffolgende Zeit im Militärdienst nicht glaubhaft machen konnte, ist auch die Desertion aus dem Nationaldienst als unglaubhaft zu betrachten, zumal er - entgegen den Behauptungen in der Beschwerdeschrift - anlässlich der BzP angab, die anderen Soldaten hätten zuerst auf ihn und seinen Kollegen geschossen (Akten des Asylverfahrens, C4/13, S. 5), seine Aussagen an der Anhörung jedoch änderte und erklärte, sein Freund habe zuerst geschossen (Akten des Asylverfahrens, C15/13, F 65 f.). Insgesamt konnte der Beschwerdeführer sowohl die geltend gemachte Inhaftierung als auch die Desertion aus dem Militärdienst nicht glaubhaft machen und dies nicht zuletzt, weil seine diesbezüglichen Ausführungen bereits den Vorbringen in seinem Asylgesuch aus dem Ausland vollumfänglich widersprechen. Auch die eingereichten Fotografien, welche den Beschwerdeführer angeblich im Militärdienst zeigen, vermögen daran nichts zu ändern, zumal sie weder die Inhaftierung noch die Desertion belegen. Sie zeigen den Beschwerdeführer zwar in Militäruniform, könnten aber auch während seines dreimonatigen Dienstes in L. _____ entstanden sein, aus welchem er aufgrund seiner guten Noten dann entlassen wurde. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der geltend gemachten Vorfluchtgründe vermögen somit den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht zu genügen.

E. 4.4

Bezüglich der illegalen Ausreise kann wiederum auf die aktuelle Praxis des Gerichts verwiesen werden (ausführlich dazu das Urteil D-7898/2015 E. 4.6-5.1 [vgl. oben, E. 3.3]). Entsprechend kann auf eine eingehende Glaubhaftigkeitsbeurteilung der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers verzichtet werden. Aus den vorangegangenen Erwägungen ergeht, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen konnte, inhaftiert und sich durch Flucht dem Militärdienst entzogen zu haben, so dass er nicht als Deserteur geltend kann. Nachdem auch er neben der illegalen Ausreise keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte für eine Verschärfung seines Profils glaubhaft machen konnte, ist vorliegend nicht von einer flüchtlingsrechtlich beachtlichen Verfolgung auszugehen.

E. 4.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend weder Vorfluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft gemacht werden konnten, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätten führen können. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche der Beschwerdeführenden daher zu Recht abgelehnt.

E. 5

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Die von der Vorinstanz wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs verfügte vorläufige Aufnahme bleibt dadurch unberührt. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Auf das Eventualbegehren des Beschwerdeführers, die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme zu gewähren, ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 3. März 2016 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind jedoch keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.2

Das Honorar des mit Verfügung vom 3. März 2016 eingesetzten amtlichen Rechtsbeistands ist bei diesem Verfahrensausgang durch die Gerichtskasse zu vergüten. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 VGKE, entschädigt wird dabei nur der sachlich notwendige Aufwand (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). In der eingereichten Kostennote vom 15. Juni 2016 werden ein zeitlicher Aufwand von 12.55 Stunden und Barauslagen von Fr. 12.60 geltend gemacht, und der Stundenansatz wird mit Fr. 200.- veranschlagt. Dem Rechtsvertreter wurde bereits mit Verfügung vom 3. März 2016 mitgeteilt, dass das Bundesverwaltungsgericht bei nicht-anwaltlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- ausgeht. Es wird demnach vorliegend ein Stundenansatz von Fr. 150.- angenommen. Bezüglich der in der Kostennote geltend gemachten Aufwandpositionen ist zudem festzustellen, dass das Erstellen von Kopien für die Klientschaft als im Stundenansatz enthaltene Sekretariatsarbeit zu qualifizieren ist. Demnach ist der zu entschädigende Aufwand um 0.3 Stunden zu kürzen. Nach dem Gesagten beträgt das amtliche Honorar für den als amtlichen Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreter somit insgesamt Fr. 1'998.10 (inkl. Auslagen und MWST) und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.